

Die Kommission verfälsche den Sachverhalt, da sie aufgrund der unzutreffenden Annahme der GD AGRI, dass die A. g. e. a. die Zuckerein- und -ausgänge nicht kontrolliert habe und dass „(ohne offizielle Überprüfung des Gewichts) mit rund 127 000 Tonnen Zucker gehandelt worden sei“, eine finanzielle Berichtigung vornehme. Außerdem sei nicht bewiesen, dass „nach Abschluss der Lagervorgänge keine jährliche Kontrolle der Bestandsverzeichnisse erfolgt sei“ und „zwischen dem 30. September 2006 (Datum, zu dem das Bestandsverzeichnis hätte erstellt sein müssen) und Februar 2007 (ohne offizielle Überprüfung des Gewichts) rund 127 000 Tonnen Zucker bewegt worden seien“. Im Hinblick auf die den Diensten der Kommission durch die A. g. e. a. vorgelegten Beweise, nämlich die Buchhaltungsunterlagen, aus denen die bewegten und als Vorräte eingelagerten Zuckermengen hervorgehen, hätte die Kommission nicht ohne Vorlage von Beweisen das Gegenteil behaupten dürfen.

7. Siebter Klagegrund: Verletzung wesentlicher Formvorschriften aufgrund fehlender Begründung und fehlender Beweise (Art. 296 AEUV [ex-Art. 253 EG]) wegen der Gefahr eines Schadens zum Nachteil des Fonds.

Der Beschluss leide an einem Begründungsmangel, da er die praktische Wirksamkeit der von der A. g. e. a. durchgeführten Kontrollen der Lagerzuckerein- und -ausgänge und der monatlich eingelagerten Zuckermengen außer Acht lasse.

Klage, eingereicht am 7. Juli 2011 — Stichting Greenpeace Nederland und PAN/Kommission

(Rechtssache T-362/11)

(2011/C 252/97)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Stichting Greenpeace Nederland (Amsterdam, Niederlande) und Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Klooststra)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- festzustellen, dass der Beschluss der Kommission vom 6. Mai 2011 gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ verstößt,
- festzustellen, dass der Beschluss der Kommission vom 6. Mai 2011 gegen das Übereinkommen von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 ⁽²⁾ verstößt,
- den Beschluss der Kommission vom 6. Mai 2011 für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf zwei Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1049/2001, da die vorgeschriebene Frist zur Beantwortung des Zweitanspruchs der Kläger nicht eingehalten und hierfür keine ausführliche Begründung gegeben worden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verstoße aufgrund der fehlenden Prüfung gegen Art. 4 des Übereinkommens von Århus, Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006, da
 - der Verweigerungsgrund nicht dem Übereinkommen von Århus entspreche,
 - die beantragten Informationen als Informationen über Emissionen in die Umwelt einzustufen seien und
 - ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung dieser Informationen bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264, S. 13).